

# **Rahmenvereinbarung über die Umsetzung der Kooperation von Schule und Kunst-, Kreativitätsschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen**

## Präambel

Durch die Kooperation von Schule und Kunst-, Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen sollen die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule insbesondere im Rahmen schulischer Ganztagsangebote verbessert und weiterentwickelt werden. Es soll ein ganzheitlicher Ansatz in der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen verfolgt werden.

Das Brandenburgische Schulgesetz bestimmt in § 9 Abs. 1, dass die Schulen „mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt“, zusammenarbeiten sollen. Die Kooperation von Schulen und Kunst-, Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen bietet die Möglichkeit, diesen gesetzlichen Auftrag umzusetzen.

Die Schule ist ein wichtiger Lebensort für Kinder und Jugendliche und hat einen hohen Stellenwert in der Lernbiographie. Die Heranwachsenden haben einen Anspruch auf eine Lehr- und Lernkultur, die ihre individuelle Förderung in den Mittelpunkt stellt. Dafür soll die Schule ihr Angebot nach Maßgabe kultureller, künstlerischer, sozialer und personaler Kompetenzen weiterentwickeln und ausgestalten.

Zur Entwicklung der Kooperation zwischen Schulen und den in der Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e.V. vertretenen Jugendkunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen wird

zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e.V.,  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dorothea Neumann und Ingo Wellmann

und dem Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,  
Martin Gorholt

nachstehende Rahmenvereinbarung geschlossen:

## **§ 1**

### **Ziele, Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, ein kunst- und kulturpädagogisches Angebot in den Schulen zu entwickeln, das zur individuellen wie gesellschaftlichen Entwicklung junger Menschen beiträgt, indem Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden.

(2) Voraussetzung für eine gelingende Kooperation ist, dass Schulen mit Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen (Kooperationspartnern) kooperieren wollen und dass sich die Kooperationspartner ihres Bildungsauftrages bewusst sind und ihre spezifischen Bildungsmöglichkeiten in die Gestaltung des Schulalltags einbringen. Dabei müssen Schule und Kooperationspartner die je eigenen Voraussetzungen des jeweils anderen beachten und in den jeweiligen Arbeitsbereichen akzeptieren.

(3) Die Schulen und Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen schließen Kooperationsvereinbarungen, die die spezifischen Möglichkeiten aller Beteiligten berücksichtigen. Die Kooperationsvereinbarungen beschreiben präzise das gemeinsame Arbeitsfeld vor dem Hintergrund des spezifischen pädagogischen Profils der jeweiligen Kunst- oder Kreativitätsschule oder kulturpädagogischen Einrichtung.

Die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Leistungen der Kunst- oder Kreativitätsschulen oder kulturpädagogischen Einrichtungen werden einschließlich ihrer Rahmenbedingungen, Abläufe und Wirkungen beschrieben.

(4) Die außerunterrichtlichen Angebote sollten von qualifizierten Mitarbeiter/innen durchgeführt werden, z.B. von Kulturpädagogen/innen, Pädagogen/innen mit Zusatzqualifikation in kulturpädagogischer bzw. künstlerischer Fachrichtung, Künstler/innen oder nebenberuflichen Kräften mit pädagogischer Qualifikation oder Erfahrung. Sie werden durch den jeweiligen Kooperationspartner ausgewählt und eingesetzt. Die Schule wird im Hinblick auf Ihre Gesamtverantwortung für schulische Veranstaltungen über die eingesetzten Personen vorab unterrichtet.

Sie sind hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig. Dabei stehen neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen den hauptamtlichen gleich, werden als gleichberechtigte Partner/innen einbezogen.

(5) Die schulrechtlichen Bestimmungen sowie die leitenden Prinzipien der Kooperationspartner sind zu beachten.

## **§ 2**

### **Gegenstände der Zusammenarbeit**

(1) Die Kooperationspartner sind Einrichtungen mit kulturellem Angebotsprofil, die organisatorisch im Jugendhilfe-, Kultur- oder Bildungsbereich angesiedelt sind und kulturelle Bildung als Querschnittsaufgabe auffassen. Aufgabe dieser Einrichtungen ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Sie vermitteln künstlerisch-handwerkliche Kenntnisse und Ausdrucksmöglichkeiten auf der Basis kreativer Eigentätigkeit, erschließen individuelle Zugänge zu Kunst und Kultur und begründen kulturell-ästhetische Bildung als Element allgemeiner Bildung. Leitende Prinzipien von Jugendkunstschulen sind Freiwilligkeit der Teilnahme und die methodisch (Projektlernen) und inhaltlich (Kunst und Kultur) fundierte Alltags-, Themen- und Lebensweltorientierung ihrer Bildungsangebote sowie ein von Grund auf spartenübergreifendes Konzept kultureller Bildung. Intensive Kleingruppenarbeit, Zusammenarbeit mit Künstlerpersönlichkeiten und die konzeptionell verankerte Öffnung für andere Personen und Institutionen stellen weitere Arbeitsgrundsätze dar.

Als gemeinsame Ziele von Schule und Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen sind daher zu nennen:

- a) Sparten-/Medienvielfalt und Interdisziplinarität („alle Künste unter einem Dach“)
- b) Vielfalt der Vermittlungsmethoden und Lernmilieus (Kurse, Projekte, offene Angebote)
- c) Gleichrangigkeit der Vermittlung kultureller, künstlerischer und sozialer Kompetenz
- d) Inhaltlicher Bezug zur Lebenswelt
- e) Förderung von Partizipation und Selbstorganisation
- f) Flexibilität und Offenheit für neue Themen, Partner, Zielgruppen
- g) Gemeinwesenorientierung und Vernetzung mit anderen Jugend-, Bildung-, Kultur- und Freizeitangeboten bis hin zu Wirtschaft und Industrie.

(2) Die Angebote der Kunst-, Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen können sowohl als Teil des Unterrichts, in Projekttagen oder –wochen oder als außerunterrichtliche Angebote integriert werden. Arbeitsformen sind insbesondere

- a) Gruppenarbeit, Arbeitsgemeinschaften und –kreise,
- b) Mitarbeit von Experten im Unterricht,
- c) Blockveranstaltungen, Seminare und Kurse,
- d) Reihen und Serien,
- e) offene Angebote,
- f) Wochenendveranstaltungen, mehrtägige Fahrten und Exkursionen.

(3) Die Kooperationspartner können im Einvernehmen mit den Schulen ihre Angebote auch in den eigenen Einrichtungen oder an anderen Orten realisieren.

### **§ 3 Finanzierung**

Die Finanzierung von Angeboten der Kooperationspartner an Schulen ist zwischen den Beteiligten zu regeln. Dabei sollten Personal- und Sachkosten in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Bei Angeboten in Schulen mit Ganztagsangeboten kommen für die Finanzierung auch Mittel in Betracht, die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für zusätzliche Angebote im Ganztagsbetrieb zur Verfügung stellt.

### **§ 4 Vereinbarungen**

(1) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird die Schulen im Land Brandenburg über diese Rahmenvereinbarung unterrichten und sie ermutigen, auf dieser Grundlage Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Die Staatlichen Schulämter und die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte werden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über diese Rahmenvereinbarung informiert und gebeten, entsprechende Kooperationen zwischen Schulen und Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Gleichzeitig werden die Schulträger über die Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kunst- oder Kreativitätsschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen und den Schulen informiert und gebeten, die Zusammenarbeit aktiv zu begleiten, weil sie eine Möglichkeit darstellen, Schulen zu attraktiven Lern- und Lebensorten für junge Menschen zu gestalten.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e.V. wird ihren Mitgliedern diese Rahmenvereinbarung bekannt machen und ihnen inhaltlich-fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen anbieten.

(3) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport stellt ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung.

(4) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem LISUM Brandenburg, dem Sozialpädagogischen Fortbildungswerk und den Staatlichen Schulämtern Fortbildungsveranstaltungen für interessierte Lehrkräfte und Schulleitungen durch die Landesarbeitsgemeinschaft kulturpädagogischer Einrichtungen Brandenburgs e.V. gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Trägern entwickelt und angeboten werden.

(5) Beide Seiten werten die Erfahrungen in der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen aus. Besonders gelungene Beispiele der Zusammenarbeit sollen dabei einem breiteren Kreis von Interessierten in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

(6) Beide Seiten werden sich gegenseitig über Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit unterrichten und gemeinsam nach Wegen zur Klärung suchen.

## **§ 5 Geltungsdauer**

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2005/06 und verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

Potsdam, den

---

Für die Landesarbeitsgemeinschaft  
kulturpädagogischer Einrichtungen  
Brandenburgs e.V.  
Dorothea Neumann, Vorstand  
Ingo Wellmann, Vorstand

---

Ministerium für Bildung, Jugend und  
Sport des Landes Brandenburg  
Martin Gorholt